



**Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Köln-Bonn**

DGB Region Köln-Bonn. • Hans-Böckler-Platz 1 • 50672 Köln

Stadt Köln - Der Oberbürgermeister
Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeabteilung (321/1)
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

Hans-Böckler-Platz 1
50672 Köln

Tel. 0221 – 500032-0
Fax 0221 – 500032-20
Mail Koeln@DGB.de



**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di Bezirk Köln**

Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2016 Ihre Schreiben vom 09.07.2015

Sehr geehrter Herr Götting,

mit Mail vom 09. Juli 2015 haben Sie uns um eine Stellungnahme zu den beantragten Sonntagsöffnungen 2016 gebeten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Tel 0221 - 48558-0
Fax 0221 - 48558-309
Mail Bezirk.Koeln@verdi.de

In Ihrem Begleitschreiben geben Sie an, dass Sie mit den Interessengemeinschaften die Termine der Sonntagsöffnungen abgestimmt haben. Zudem bestätigen Sie, dass die Anlassbeschreibungen den rechtlichen Voraussetzungen und dem städtischen Kriterienkatalog entsprechen.

Es wird Sie nicht verwundern, dass wir zu einem anderen Ergebnis kommen. Die vorliegenden Anträge entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Sie sind damit nicht geeignet, Sonntagsöffnungen im Einzelhandel zu begründen.

27.07.2015

Zum Verfahren:

In unseren vorangegangenen Stellungnahmen zu den Sonntagsöffnungen 2015 und 2014 haben wir deutlich gemacht, dass wir das von der Stadt Köln gewählte Verfahren für bedenklich halten. Die Verwaltung legt zuerst Sonntage fest, an denen eine Ladenöffnung möglich ist; Im Anschluss suchen sich die lokalen Interessengemeinschaften der Einzelhändler ihre Wunschtermine, organisieren notfalls selber eine Anlassveranstaltung und achten scheinbar darauf, dass sich die einzelnen Stadtteile bei den Sonntagsöffnungen nicht gegenseitig Konkurrenz machen. Nach unserer Auffassung muss dieses Verfahren grundsätzlich überdacht werden. Im ersten Schritt müssen Anlässe identifiziert werden, die geeignet sind, eine Sonntagsöffnung zu begründen. Erst dann können Sonntagsöffnungen beantragt werden.

Der von der Stadt Köln gewählte Weg, die möglichen Termine von Sonntagsöffnungen vorab mit den Interessengemeinschaften in den Stadtbezirken abzustimmen, vermittelt den Eindruck, dass primär nicht die Anlässe sondern die Wünsche des lokalen Einzelhandels im Vordergrund stehen. Der vom Ladenöffnungsgesetz und der Rechtsprechung geforderte Anlassbezug wird damit nach unserer Auffassung unterlaufen.

Zum Kriterienkatalog:

Schon im Oktober 2013 haben wir der Stadt Köln schriftlich mitgeteilt, dass wir den städtischen Kriterienkatalog in der vorliegenden Form für ungeeignet halten. Diese Position wurde von uns ausführlich begründet. Gleichzeitig hatten wir angeregt, die Fragestellungen aus dem Rechtsgutachten der Kanzlei Müller-Kühn als weitere Kriterien aufzunehmen, um den Interpretationsspielraum des bestehenden Katalogs einzugrenzen. Die Kritik an den Kriterien wurde von uns seit 2013 mehrfach wiederholt.

Die vorliegenden Anträge – in Verbindung mit Ihrer Aussage, dass alle beantragten Sonntagsöffnungen dem städtischen Kriterienkatalog entsprechen – bestätigen uns erneut in unserer Auffassung.

Letztlich geht es um eine (politische) Bewertung. Wann ist ein Anlass geeignet, um in die Schutzrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzugreifen? Wie hoch muss die Hürde für die Anlassveranstaltung sein, um in Bundes- und Landesrecht einzugreifen? Hier haben wir eine grundsätzlich andere Auffassung als die, die durch das Verwaltungshandeln zum Ausdruck kommt. In der Regel werden wir durch die Rechtsprechung, die am Ende dieses Schreibens noch einmal aufgeführt ist, bestätigt.

Unsere Bewertung:

Die vorliegenden Begründungen bzw. Anlassveranstaltungen sind überwiegend verkaufsfördernde Maßnahmen des lokalen Einzelhandels, die ausschließlich darauf ausgerichtet sind, eine Sonntagsöffnung zu begründen. Dies wird an der Wortwahl einzelner Anträge deutlich. Einige Beispiele:

- Antrag für die Sonntagsöffnung am 29. Mai 2016 in Sürth: *„... für ein Marktplatzfest anlässlich zum verkaufsoffenen Sonntag in Sürth“*. Hier wird schon aus dem Antrag deutlich, dass das Fest aus Anlass der Sonntagsöffnung durchgeführt wird und nicht umgekehrt.
- Antrag für den 29. Mai 2016 in Sülz/Klettenberg: *„In Ruhe einkaufen ohne Alltagsstress und Verkehrs hektik ... Nur so können berufstätige Anwohner die Vielfalt und Vielseitigkeit, also den bunten Mix an Verkaufsangeboten in unmittelbarer Nachbarschaft kennenlernen.“* Die Sonntagsöffnung ist eindeutig eine Marketing-Maßnahme.

- Antrag für den 04. Dezember in Sülz/Klettenberg: „... soll ein kleiner Weihnachtsmarkt vor der Nikolauskirche für eine gesellige Atmosphäre zwischen den Einkäufern sorgen“. Hier steht Sonntags-Shopping eindeutig im Mittelpunkt.
- Antrag für den 26.06.2016 in Höhenhaus: „Die IG Höhenhaus möchte ihren Verkaufsoffenen Sonntag am 26.06.2016 stattfinden lassen. Es wird ein Familienfest geben ...“ Haben die einzelnen Stadtteile in Köln schon ein Recht auf eine Sonntagsöffnung?
- Antrag für den 29.05.2015 in Porz-City: „Wir starten im Frühjahr wieder mit unserem Autofrühling.“ Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass ein „Autofrühling“, also eine Neuwagenausstellung, von Seiten der Verwaltung als ausreichend gesehen wird, um in die grundsätzliche Sonntagsruhe einzugreifen.

Diese Liste lässt sich beliebig erweitern. Wir können die Mitglieder der Bezirksvertretungen und des Rates der Stadt nur ermuntern, sich die Anträge im Detail anzusehen. Prosa und Kreativität einzelner Anträge können dabei nicht verdecken, dass die sogenannten Anlassveranstaltungen in der Regel kein eigenständiges Aufkommen von Besucher/innen generieren können und es sich um reine Begleitaktivitäten für verkaufsoffene Sonntage handelt.

Rechtslage zur Sonntagsarbeit:

Nach § 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dürfen Arbeitnehmer/innen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. In § 10 ArbZG werden Branchen definiert, in denen von der grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsruhe abgewichen werden darf. Der Einzelhandel gehört definitiv nicht zu diesen Branchen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07) darauf hingewiesen, dass ein besonderer Anlass notwendig ist, um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen im Einzelhandel zu rechtfertigen. Weiter führte das Gericht aus: „Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.“ Nach Auffassung des Gerichts muss ein erkennbares öffentliches Interesse vorliegen.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW nimmt mit dem seit 2013 geforderten Anlassbezug diese Rechtsprechung auf.

Im Mittelpunkt steht also der Schutz der im Handel arbeitenden Menschen! Der Wunsch nach Umsatz oder Konsum ist nachrangig.

Da die Stadt Köln mit der Genehmigung von Sonntagsöffnungen in Bundesrecht – konkret: das Arbeitszeitgesetz – eingreift, reicht es nicht aus, dass beliebige Anlässe / Sachgründe für der Genehmigung von Sonntagsöffnungen genannt werden. Viel-

mehr muss aus den Anträgen – und der späteren ordnungsbehördlichen Erlaubnis - deutlich werden, dass in jedem Einzelfall ein öffentliches Interesse vorliegt.

Dieses öffentliche Interesse können wir nicht feststellen.

Mit Urteil vom 26. November 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht ergänzend herausgestellt, dass Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe nur möglich sind, sofern sie zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind und die damit verbundenen Arbeiten objektiv nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Auch wenn sich das Urteil primär auf die Sonntagsarbeit in Videotheken, Bibliotheken und Call Centern bezieht, hat es eine deutliche Signalwirkung auf die Sonntagsarbeit in allen Branchen – einschließlich des Handels.

Wenn Sie diese Rechtsgrundlage als Maßstab für die vorliegenden Anträge nehmen, können die Sonntagsöffnungen nur abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Jörg Mährle
Gewerkschaftssekretär
DGB-Region Köln-Bonn



Britta Munkler
Stellvertretende Geschäftsführerin
ver.di Bezirk Köln